

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans

### Nr. 40.4 "Gewerbegebiet an der Altenstadter Straße"

#### im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Schongau hat am 28.07.2009 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40.4 „Gewerbegebiet an der Altenstadter Straße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich wurde gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Altenstadter Straße“ für die Grundstücke 2235/9, 2235/10 und 2235/13 von Gewerbegebiet auf Mischgebiet geändert. Diese Änderung war notwendig, damit die Unterbringung von Therapie-, Aufenthalts- und Wohnräumen möglich ist.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.03.2009 geändert am 14.07.2009.

**Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40.4 „Gewerbegebiet an der Altenstadter Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplan-Änderung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schongau, den 07.12.2010

**STADT SCHONGAU**

  
Karl-Heinz Gerbl  
1. Bürgermeister





Ausgehängt am 07.12.2010

abgenommen am 23.12.2010